

Änderungen der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Wehrmann Holzbearbeitungsmaschinen GmbH & Co. KG

Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten bei Verträgen, die nach dem 01.01.2002 abgeschlossen werden, mit folgenden Änderungen:

1. Persönlicher Geltungsbereich

Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten nur gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Gewährleistung, Haftungsbeschränkung, Anwendbares Recht

Anstelle der Ziff. 8 (Gewährleistung) und Ziff. 9 (Haftungsbeschränkung) sowie Ziff. 12.1 (Anwendbares Recht) unserer Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten die nachstehenden Bestimmungen:

Ziff. 8 Gewährleistung

- (1) Unsere Gewährleistung richtet sich nach den nachfolgenden Regelungen. Die Absätze 3, 5 und 7 der nachfolgenden Regelungen sind jedoch nicht anzuwenden, wenn unser Kunde (oder ein Käufer unseres Kunden) den neu hergestellten Liefergegenstand an eine natürliche Person verkauft, bei der dieser Kaufvertrag nicht ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. In diesen Fällen gelten anstelle der genannten Absätze die gesetzlichen Regelungen. Dies gilt nicht für gebrauchte Liefergegenstände. Bei gebrauchten Liefergegenständen gilt eine Gewährleistung ausdrücklich nicht, es sei denn, sie ist im Einzelfall explizit schriftlich vereinbart.
- (2) Ist der Kauf für beide Teile Handelsgeschäft, so hat der Kunde Mängel jeglicher Art, soweit dies einem ordentlichen Geschäftsgang entspricht, unverzüglich schriftlich zu rügen – versteckte Mängel jedoch erst ab Entdeckung – ansonsten gilt die Ware als genehmigt.
- (3) Soweit die gelieferte Ware einen nicht unerheblichen Mangel aufweist, kann der Kunde als Nacherfüllung nach unserer Wahl entweder die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. Sind wir zur Nachbesserung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Nachbesserung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Kunde, sofern weitere Nacherfüllungsversuche für ihn unzumutbar sind, nach seiner Wahl berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.
- (4) Keine Sachmängelansprüche entstehen bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder von uns nicht beauftragte Dritte, natürliche Abnutzung (insbesondere von Verschleißteilen), fehlerhafte oder nachlässige Behandlung des Liefergegenstandes, unzureichende Wartungsmaßnahmen, ungeeignete Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische, elektrische oder elektronische Einflüsse, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind. Dem Kunden ist bekannt, dass die volle Einsatzfähigkeit individuell konstruierter Anlagen erst nach Ablauf einer angemessenen Einlaufzeit erreicht wird.
- (5) Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche bei neu hergestellten Liefergegenständen beträgt – vorbehaltlich Satz 2 – ein Jahr im Einschichtbetrieb, im Mehrschichtbetrieb entsprechend kürzer. Bei einer von uns zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beträgt die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche zwei Jahre im Einschichtbetrieb, im Mehrschichtbetrieb entsprechend kürzer. Bei gebrauchten Liefergegenständen besteht eine

Gewährleistung ausdrücklich nicht. Es sei denn, sie ist explizit schriftlich zwischen dem Verkäufer und dem Besteller vereinbart.

- (6) Für Schäden wegen Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes haften wir nur in den in Ziff. 8. (3) genannten Grenzen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- (7) Soweit es sich bei dem mangelhaften Liefergegenstand um ein Fremderzeugnis handelt, sind wir berechtigt, unsere Sachmängelansprüche gegen unsere Vorlieferanten dem Kunden abzutreten und ihn auf deren (gerichtliche) Inanspruchnahme zu verweisen. Aus den Abs. 3 und 6 können wir erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Ansprüche gegen unsere Vorlieferanten trotz rechtzeitiger (gerichtliche) Inanspruchnahme nicht durchsetzbar sind bzw. die Inanspruchnahme im Einzelfall unzumutbar ist.

Ziff. 9 Haftungsbeschränkung

- (1) Wir haften entsprechend den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie in den Fällen zu vertretenden Unvermögens und zu vertretender Unmöglichkeit. Ferner haften wir für Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Sache sowie bei einer von uns zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Verletzen wir im übrigen mit einfacher Fahrlässigkeit eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht, ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. In allen anderen Fällen der Haftung sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis sowie wegen unerlaubter Handlung ausgeschlossen, so dass wir insoweit nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden haften.
- (2) Soweit unsere Haftung aufgrund der vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (3) Die Verjährung der Haftungsansprüche des Kunden gegenüber uns richtet sich nach Ziff. 8 (5), soweit es nicht um Ansprüche aus unerlaubter Handlung oder nach dem Produkthaftungsgesetz geht.

Ziff. 12.1 Anwendbares Recht

Für die Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen Lieferer und Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit der Besteller seinen juristischen Sitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat.

Sofern der Besteller seinen juristischen Sitz nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, gilt uneingeschränkt UN-Recht.